

Anlage zur Einladung PSV 23.06.2016

Sachstandsberichte / Mitteilungen

Diese schriftliche Information ist als Serviceangebot der Verwaltung zu sehen. Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Mitteilungen und Anfragen“ besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Anfragen aus dem parlamentarischen Bereich zu diesen Informationen zu stellen.

Verkehrsrechtliche Maßnahmen „Am Langen Kamp“ Antrag der FW/FDP-Fraktion

In der Sitzung des Planungs- und Straßenverkehrsausschusses am 25.02.2016 wurde zum vorliegenden Antrag der FW/FDP-Fraktion folgender Beschluss einstimmig gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h sowie die Einrichtung eines Zebrastreifens auf der Straße "Am langen Kamp" zwischen der Einmündung "An Schelkmanns Hof" und "Lindenallee" als verkehrsrechtliche Maßnahmen angeordnet werden können. In diesem Zusammenhang soll auch die Möglichkeit einer Neuordnung des Parkraumes zur Entschleunigung des Verkehrs geprüft werden.

Der aktuelle Sachstand kann wie folgt zusammengefasst werden:

1. Stellungnahme des Straßenbaulastträgers:

Bei der Straße „Am langen Kamp“ handelt es sich um eine Kreisstraße (K 9). Dem entsprechend hat die Verwaltung eine Stellungnahme des Kreises Unna als zuständigen Straßenbaulasträger eingeholt.

Stellungnahme des Kreises Unna:

„Wie bereits in einem Schreiben vom 11.03.2002 im Zuge eines Bürgerantrages ausführte, wird eine weitere Begrenzung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h ausgeschlossen. Die Reduzierung würde eine unverhältnismäßige Einschränkung der Leistungsfähigkeit einer Kreisstraße als klassifizierte Straße bedeuten, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen soll. Der Begriff Klassifizierung beschreibt die Straßenbaulast, des Entwurfsstandards und der Nutzungsbeschränkung einer Straße, innerhalb eines Straßennetzes. Erfolgt die Klassifizierung von Straßen nach der Straßenbaulast, so wird das Straßennetz auf Basis der geltenden Straßengesetze eingeteilt. Begrenzungen innerhalb der Ortschaft mit einem Tempo unter 50 km/h sind anhand der Vorgaben des StrWG NRW nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

Am Langen Kamp ist in unmittelbarer Nähe zur Schule eine für die Schulwegsicherung empfohlene Mittelinsel vorhanden. Bei Fußgängerüberwegen (Zeichen 293 bzw. 350StVO) wird die Schutzwirkung häufig falsch eingeschätzt: Das Vorrangverhältnis zwischen Fußgängern und Fahrzeug ist in der Praxis häufig unklar, so dass eine „Abstimmung“ erfolgen muss. Diese kann man jedoch von Kindern noch weniger als von erwachsenen Fußgängern erwarten. Kinder können häufig nicht einschätzen, ob der Fahrer anhält bzw. anhalten kann. Gerade für kleine Kinder ist es schwierig, die Überquerungsabsicht deutlich zu machen. Die Abschätzung von Geschwindigkeiten und Entfernungen ist nicht einfach. Außerdem reagieren Kinder vielfach spontan.

Die Praxis hat gezeigt, dass in vielen Fällen an Zebrastreifen gehäuft Fußgängerunfälle passieren, die durch Mittelinseln oder Fußgängerlichtsignalanlagen verhindert oder stark verringert werden können. Aufgrund der vorhandenen Mittelinsel als wirksame Schulwegsicherung, wird die Errichtung eines Zebrastreifens abgelehnt.“

2. Stellungnahme der Kreispolizeibehörde:

Die Verwaltung hat ebenfalls eine Stellungnahme der Kreispolizeibehörde eingeholt. Demnach liegen für den Straßenabschnitt keine Auffälligkeiten vor. Eine Einrichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) wird nicht unterstützt. Auch stünde einer Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h die verkehrliche Bedeutung der Straße entgegen.

3. Messung der gefahrenen Geschwindigkeiten:

In dem Zeitraum vom 21.04.2016 bis zum 04.05.2016 hat die Verwaltung die gefahrenen Geschwindigkeiten erfasst. Die Auswertung zeigt, dass an allen Tagen die V85 immer, zum Teil deutlich - unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h liegt. (Details s. Anlage)